



EUROPÄISCHE UNION



Brüssel, den 8. Juni 2012  
(OR. en)  
11101/12  
PRESSE 253

**Erklärung der Hohen Vertreterin im Namen der Europäischen Union zur Erklärung einiger Drittländer, sich dem Beschluss 2012/122/GASP des Rates zur Änderung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und dem diesbezüglichen Durchführungsbeschluss 2012/172/GASP des Rates sowie dem Beschluss 2012/206/GASP des Rates zur Änderung des vorgenannten Beschlusses und dem diesbezüglichen Durchführungsbeschluss 2012/256/GASP des Rates anzuschließen**

Der Rat hat den Beschluss 2012/122/GASP des Rates<sup>1</sup> am 27. Februar 2012 erlassen. Mit diesem Ratsbeschluss wird der Beschluss 2011/782/GASP geändert, indem zusätzliche restriktive Maßnahmen verhängt werden und die in Anhang I des Beschlusses 2011/782/GASP enthaltene Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, geändert und aktualisiert wird. Die zusätzlichen restriktiven Maßnahmen richten sich zum einen gegen die Zentralbank Syriens; des Weiteren wird verboten, mit der Regierung Syriens oder für sie folgende Geschäfte zu tätigen: Verkauf, Kauf, Beförderung oder Vermittlung von Gold, Edelmetallen und Diamanten. Außerdem werden die Flughäfen der Mitgliedstaaten für von syrischen Luftverkehrsunternehmen durchgeführte Frachtflüge gesperrt.

Am 23. Mai 2012 hat der Rat den Durchführungsbeschluss 2012/172/GASP des Rates<sup>2</sup> erlassen. Mit diesem Durchführungsbeschluss des Rates wird die in Anhang I des Beschlusses 2011/782/GASP enthaltene Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, geändert und aktualisiert.

---

<sup>1</sup> Am 28.2.2012 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 54, S. 14) veröffentlicht.

<sup>2</sup> Am 24.3.2012 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 87, S. 103) veröffentlicht.

**P R E S S E**

Am 23. April 2012 hat der Rat den Beschluss 2012/206/GASP des Rates<sup>1</sup> erlassen. Mit diesem Ratsbeschluss wird der Beschluss 2011/782/GASP geändert, indem zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen Syrien verhängt werden. So werden der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von weiteren zu interner Repression verwendbaren Gütern und Technologien sowie von Luxusgütern an bzw. nach Syrien verboten.

Am 14. Mai 2012 hat der Rat den Durchführungsbeschluss 2012/256/GASP des Rates<sup>2</sup> erlassen. Mit diesem Durchführungsbeschluss des Rates wird die in Anhang I des Beschlusses 2011/782/GASP enthaltene Liste der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, geändert und aktualisiert.

Das Beitrittsland Kroatien\*, die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien\*, Montenegro\*, Island+ und Serbien\*, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Albanien, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden EFTA-Länder Liechtenstein und Norwegen sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich diesen Beschlüssen an.

Sie werden dafür Sorge tragen, dass ihre Politik mit diesen Ratsbeschlüssen im Einklang steht.

Die Europäische Union nimmt diese Zusicherung mit Genugtuung zur Kenntnis.

---

<sup>1</sup> Am 24.4.2012 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 110, S. 36) veröffentlicht.

<sup>2</sup> Am 15.5.2012 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 126, S. 9) veröffentlicht.

\* Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

+ Island ist weiterhin Mitglied der EFTA und des Europäischen Wirtschaftsraums.